

stabilis et in communem luctum generalis Ecclesiae deducenda: Die Schwere der Tat überschritt für Innocenz also die regionalen Grenzen und betraf die Kirche in ihrer Gesamtheit – ein wichtiger Aspekt, denn auch die Kreuzzüge ins Heilige Land, das *negotium crucis*, waren in Innocenz' Verständnis eine Aufgabe für die christliche Welt in ihrer Gesamtheit⁷⁸.

Der nun beginnende Kampf wurde vom Papst auf drei Ebenen konzipiert: Die Predigt für Frieden und Glauben war fortzusetzen; die Verantwortlichen für eine derartig schwere Untat waren anzudeuten und zu verfolgen; und schließlich wurden die rechtgläubigen Christen zur bewaffneten Intervention aufzurufen. Abschließend wurden die Vorgehensweise den Feinden gegenüber beschrieben: die Exkommunikation als Ausschluß aus der *communio fidelium*, die Aufhebung der Lehnbindungen, allerdings nur auf Zeit (*interim*)⁷⁹, der gewaltsame Zugriff auf die betreffenden Personen (selbst mit Todesfolge), die 'exposition en proie' ihrer Besitzungen zu freiem Zugriff für jeden Christen, allerdings mit einer Vorbehaltsklausel zugunsten des obersten Herrn (*salvo jure domini principalis*)⁸⁰. Das eigentliche, wenn auch indirekte Ziel war selbstverständlich die Vernichtung der Häresie; eine Aussetzung der skizzierten Maßnahmen blieb aber vorbehalten, sofern die Exkommunizierten Vergebung beim Heiligen Stuhl erlangen sollten⁸¹.

Der gleichzeitige Brief an den König *Si tua regalis* formuliert dann einen genuin 'militärischen' Aufruf: *Eia igitur, miles Christi, eia Christianissime princeps ...*⁸². Der König müsse von einem *pius zelus* geleitet werden, die Gotteslästerung zu rächen (*ad tantam Dei tui vindi-*

78) Ebd. Sp. 1354C. Und folglich formuliert der Papst (Sp. 1357B): *Quia dignum est ut manus omnium contra ipsum insurgant cujus manus exstitit contra omnes.*

79) Vgl. Gratian, Decretum C. 15 q. 6 c. 4. ed. Emil FRIEDBERG, Corpus iuris canonici 1 (1879) Sp. 756.

80) Zur 'exposition en proie' vgl. MAISONNEUVE, Études (wie Anm. 14) S. 201-203.

81) Innocenz III., Reg. XI 26, MIGNE PL 215 Sp. 1357B: ... *illo praesertim obtentu quod ab haeresi per suam prudentiam fortiter expietur, qua per illius nequitiam fuit hactenus turpiter maculata*; und ebd. Sp. 1357BC bezüglich der Möglichkeit, die Exkommunikation aufzuheben.

82) Innocenz III., Reg. XI 28, MIGNE PL 215 Sp. 1358 f. Vgl. auch Reg. XI 29, ebd. Sp. 1359 f.: Gerichtet an die Adligen des Königreichs und im wesentlichen identisch mit den vorherigen, enthält dieser Brief eine 'militärische' Aufforderung, ähnlich wie die an den französische König: *Eia igitur Christi milites, eia strenui militiae Christianae tirones ...*